
Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 122. Verfügung Pauschalierte Förderung von Baumaßnahmen der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn

I. Vorbemerkung

Durch die Einführung der pauschalierten Förderung kleinerer Baumaßnahmen ohne besondere inhaltliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen mittels jährlich

bereitgestellter Baupauschalen wurde die administrative Abwicklung dieser Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden beschleunigt. Die Stellung und Verantwortung der Kirchenvorstände wurden gestärkt und hervorgehoben. In zahlreichen Kirchengemeinden wurden die bereitgestellten Baupauschalen nicht zeitnah verwendet. Zur Erleichterung der Durchführung von notwendigen Maßnahmen werden deshalb die Bereitstellung und Verwendung pauschaler Baufördermittel neu geregelt.

II. Höhe und Bemessungsgrundlagen pauschaler Baufördermittel

Auch künftig werden den Kirchengemeinden jährlich pauschale Baufördermittel zum Zweck der baulichen Unterhaltung von betriebsnotwendigen Gebäuden bereitgestellt. Ab dem Jahr 2015 werden sie als pauschalierter Bauzuschuss ausgezahlt. Zu diesem Zweck stellt das Erzbischöfliche Generalvikariat zusätzlich zur Schlüsselzuweisung den Kirchengemeinden jährlich einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 3.000 € für jedes anerkannte betriebsnotwendige Gebäude zur Verfügung. Dieser pauschale Förderbetrag kann nach Beschluss des Diözesan-Kirchensterrates für einzelne Jahre durch den Diözesan-Verwaltungsrat in abweichender Höhe festgesetzt werden.

Jede Kirchengemeinde hat Anspruch auf die Bereitstellung eines pauschalierten Bauzuschusses für jedes betriebsnotwendige Gebäude, das zum Stichtag 1.1.2014 baupauschalenberechtigt war. Nachträgliche Veränderungen des Gebäudebestandes, z. B. durch Umnutzung, Verkauf oder Abbruch, wirken sich, soweit sie bis zum 31.5.2020 stattfinden, nicht auf den Anspruch auf die pauschalierten Bauzuschüsse in den Folgeperioden aus. In Pastoralen Räumen, die zum 1.6.2015 noch nicht errichtet waren, bleiben Veränderungen des förderberechtigten Gebäudebestandes bis zum Errichtungsdatum und innerhalb der ersten 5 Jahre danach bei der Festlegung des pauschalierten Bauzuschusses außer Betracht. Für spätere Verringerungen des Gebäudebestandes wird über eine entsprechende Reduzierung der Berechnungsbasis für den pauschalierten Bauzuschuss nach Prüfung des Einzelfalles durch das Erzbischöfliche Generalvikariat entschieden.

Bei Aufhebung oder Zusammenschluss von Kirchengemeinden geht der jährliche Anspruch ebenso wie der aus den Vorjahren vorhandene Bestand unverändert auf die rechtsnachfolgende Kirchengemeinde über.

III. Verwendungsmöglichkeiten

Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden an betriebsnotwendigen Gebäuden und Gebäudeteilen steht dieser pauschalierte Bauzuschuss als Eigenmittel zur Verfügung. Er kann übergreifend für diese Gebäude eingesetzt werden. Sofern sich aus der Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (KA 2004, Nr. 204., nachstehend als Verwaltungsverordnung bezeichnet) und der dazu erlassenen Richtlinien zur Förderung und Finanzierung von Baumaßnahmen (KA 2004, Nr. 203., nachstehend als Förderrichtlinie bezeichnet) in der jeweils geltenden Fassung ein Anspruch auf zweckgebundene Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln ergibt, besteht dieser Anspruch zusätzlich zum pauschalierten Bauzuschuss. Eine Verwendung für nicht betriebsnotwendige Gebäude bzw. Gebäudeteile ist dementsprechend weiterhin ausgeschlossen.

Baupauschalenmittel aus Vorperioden, die in den Kirchengemeinden vorhanden sind, dürfen ebenfalls wie ein pauschalierter Bauzuschuss eingesetzt werden.

a) Baumaßnahmen bis 15.000 €

Baumaßnahmen bis zu einem gesamten Umfang von 15.000 € inkl. USt. können grundsätzlich durch die Kirchengemeinde ohne gesonderte kirchenaufsichtliche Genehmigung eigenständig durchgeführt werden. Grundlage ist weiterhin ein Beschluss des Kirchenvorstandes zur Planung, Durchführung und Finanzierung einer Baumaßnahme.

Diese Maßnahmen werden nicht mehr durch gesonderte zweckgebundene Zuschüsse gefördert. Hierfür dürfen die pauschalierten Bauzuschüsse ohne Einbringung zusätzlicher Eigenmittel verwendet werden. Auch für diese Maßnahmen gelten die sachlichen Förderbedingungen der Verwaltungsverordnung und der Förderrichtlinie. Die Verwendung der pauschalierten Bauzuschüsse als Eigenmittel der Kirchengemeinde ist somit möglich, soweit es sich um förderfähige Ausgaben im Sinne der Förderrichtlinie handelt (in der Regel anerkannte Gottesdienststationen/Dienstwohnungen 70 %, Außenanlagen 50 %, Pfarrheime 40 % der förderfähigen Ausgaben).

Die aus dem pauschalierten Bauzuschuss geförderten Baumaßnahmen sind sorgfältig und umfassend zu planen und vorzubereiten, damit zusätzliche Kosten im Bauverlauf vor Baubeginn so weit wie möglich ausgeschlossen werden können.

Für die nachstehend genannten Baumaßnahmen, auch wenn sie einen Umfang von 15.000 € inkl. USt. nicht überschreiten, dürfen abweichend davon pauschalierte Bauzuschüsse auch künftig nicht ohne Beteiligung des Erzbischöflichen Generalvikariates eingesetzt werden:

1. Maßnahmen im Bereich Chorraum.
2. Maßnahmen an sakraler Ausstattung.
3. Maßnahmen an liturgischem Gerät.
4. Maßnahmen der bildenden Kunst.
5. Maßnahmen an Orgeln, Glocken- und Läuteanlagen (außer Wartungsarbeiten).
6. Maßnahmen an Gebäuden, die in die Denkmalliste eingetragen sind, soweit die Zustimmung der staatlichen Denkmalbehörden gesetzlich vorgesehen ist. Im Einzelfall ist eine vorherige Abstimmung mit dem Bauamt des Erzbischöflichen Generalvikariates erforderlich.
7. Maßnahmen mit funktionalen Änderungen des Gebäudebestandes (Umbauten, Nutzungsänderungen).
8. Ausweitungen vorhandener Gebäudesubstanz (bauliche Erweiterungen, Errichtung von Garagen, Abstellräumen etc.).
9. Abbruch von Gebäuden.
10. Maßnahmen an Gebäuden, für die eine Baulastverpflichtung Dritter besteht. Für diese Gebäude wird eine Baupauschale nicht bereitgestellt.
11. Maßnahmen an nicht im Rahmen der Schlüsselzuweisung mit Kirchensteuermitteln geförderten Gebäuden, z. B. Kirchen und Kapellen, die keine anerkannte Gottesdienststationen sind, und Kindertageseinrichtungen. Nach den geltenden Richtlinien erfolgt für nicht als Gottesdienststation anerkannte Kirchen und Kapellen eine Förderung substanzerhaltender Maßnahmen (Dach, Fas-

sade, Innenputz) in Höhe von 50 % bis zur Höhe von maximal 25.000,00 €. Für diese Gebäude wird eine Baupauschale nicht bereitgestellt.

12. Maßnahmen in frei angemieteten Dienstwohnungen hauptamtlicher Geistlicher im Pastoralverbund (Schönheitsreparaturen).

13. Maßnahmen im Bereich nicht versicherter Risiken (Leitungswasserschäden, Sturmschäden, Glasbruchschäden, Einbruchdiebstahlschäden). Nach den geltenden Richtlinien wird abzüglich einer Eigenbeteiligung je Schadensfall von 500,00 € eine volle Schadensabdeckung durch das Erzbistum gewährt.

Für diese Maßnahmen muss – ohne Rücksicht auf die Kosten der Maßnahme – eine kirchenaufsichtliche Genehmigung und ggf. gesonderte Förderung nach den geltenden Richtlinien auch zukünftig beantragt werden. Im Zweifel ist eine vorherige Rücksprache beim Erzbischöflichen Generalvikariat/Gemeindeverband erforderlich. Der Einsatz der pauschalierten Bauzuschüsse ist nur in der bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung festgesetzten Höhe gestattet. Für die Festsetzung gesonderter Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln durch das Erzbischöfliche Generalvikariat findet die Förderrichtlinie Anwendung.

b) Baumaßnahmen über 15.000 €

Für Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 15.000 € besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf gesonderte Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe der Förderrichtlinie. Unabhängig von der tatsächlichen Bezuschussung sind für diese Maßnahmen ausnahmslos die Verwaltungsverordnung und die Vorgaben der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (KA 2009, Nr. 106.) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Erlangung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zwingend zu beachten.

Sofern bei Maßnahmen von zunächst unter 15.000 € Gesamtvolumen im Einzelfall zusätzliche Kosten durch zwingend notwendige Massenausweitungen auftreten und dadurch die Genehmigungs- und Fördergrenze von 15.000 € überschritten wird, kann ein Antrag auf nachträgliche Förderung beim Erzbischöflichen Generalvikariat gestellt werden. Dieser Antrag ist umgehend nach Ermittlung der zusätzlichen Kosten zu stellen, damit eine Prüfung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat ggf. auch vor Ort gewährleistet ist. Eine nachträgliche gesonderte Förderung erfolgt nur in Bezug auf Ausgaben über 15.000 €. Zusätzliche Maßnahmen zum beschlossenen Bauprogramm können nicht gefördert werden.

Bei der Zuschussberechnung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat wird der auf der Grundlage der gesamten förderfähigen Ausgaben berechnete Zuschussbetrag um den im Vorjahr für die betreffende Kirchengemeinde bereitgestellten pauschalierten Bauzuschuss gekürzt. Diese Reduzierung erfolgt maximal jedoch um den Betrag, der jeweils zum Zeitpunkt der Vorlage des Kirchenvorstandsbeschlusses über die Annahme der Vorplanung der Maßnahme vorhanden ist.

Soweit der Eigenanteil der Kirchengemeinden nicht durch den pauschalierten Bauzuschuss gedeckt werden kann, muss er – wie bisher – durch frei verfügbare Rücklagen (Rücklage Schlüsselzuweisung, Baurücklage) bzw. durch Spenden und Kollekten finanziert werden.

Auch zukünftig sind daher im jährlichen Etat der Kirchengemeinden Ansätze für die Unterhaltung der einzelnen betriebsnotwendigen Gebäude zu bilden, die zur Finanzierung laufender Kosten herangezogen werden können. Überschüsse dieser Ansätze werden – wie bisher – der Baurücklage zugeführt.

IV. Nachweis im Rechnungswesen der Kirchengemeinden

Soweit pauschalierte Bauzuschüsse nicht im Jahr der Bereitstellung für Baumaßnahmen verwendet werden, sind sie als Posten eigener Art zu buchen und im Jahresabschluss der Kirchengemeinden auf der Passivseite der Bilanz darzustellen. Sie erhöhen insoweit den Bestand.

Baupauschalen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung vorhanden sind, sind ebenfalls in der Bilanz der Kirchengemeinde umzubuchen und dem vorgenannten Posten eigener Art zuzuführen.

Zukünftige Bestandsveränderungen sind jeweils zum Zeitpunkt der Bereitstellung und des Verbrauchs im Rechnungswesen unmittelbar fortzuschreiben, um bei weiteren Anträgen auf Förderung aus Kirchensteuermitteln zur Zuschussberechnung berücksichtigt werden zu können.

V. Abwicklung der pauschal geförderten Baumaßnahmen

Die formale Abwicklung der betreffenden Baumaßnahmen kann auf Wunsch der Kirchengemeinden durch die Gemeindeverbände unterstützt werden. Der Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen (ohne Rücksicht auf die Höhe des Honorars) und Werkverträgen (ab einem Auftragswert von 5.000 € inkl. USt.) ist aus Haftungs- und Gewährleistungsgründen auf der Grundlage der geltenden Musterverträge sowie unter Beachtung der abgestimmten Honorargrundlagen zu gewährleisten.

Durchgeführte und aus dem pauschalierten Bauzuschuss geförderte Baumaßnahmen sind zeitnah abzurechnen und in der Jahresrechnung getrennt darzustellen, damit ein konkreter Überblick über Kosten und Finanzierung von Baumaßnahmen, die aus dem pauschalierten Bauzuschuss gefördert wurden, gewährleistet ist. Das Erzbischöfliche Generalvikariat behält sich eine Überprüfung der Abrechnung dieser Baumaßnahmen im Zuge der Prüfung der Jahresrechnungen vor. Eine gesonderte Anforderung der Rechnungsunterlagen bleibt insoweit vorbehalten.

Die Fachabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates sowie die Gemeindeverbände stehen den Kirchengemeinden nach wie vor auch für diejenigen Baumaßnahmen uneingeschränkt beratend zur Verfügung, die aus den pauschalierten Bauzuschüssen finanziert werden können.

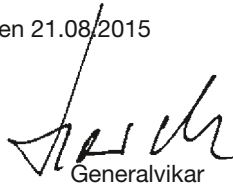
VI. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie ist rückwirkend auf alle kirchengemeindlichen Baumaßnahmen anzuwenden, für die der Kirchenvorstand nach dem 31.5.2015 die Annahme der Vorplanung beschlossen hat.

Zugleich tritt die Verfügung zur Baupauschale vom 14.2.2011 (KA 2011, Nr. 38.) außer Kraft.

Paderborn, den 21.08/2015

L. S.



Generalvikar

Az.: 6/A 13-10.00.1/28